

---

**10. Bebauungsplan Nr. 148 - Düsseldorf / Heinestraße  
Beschluss des Entwurfes und  
Beschluss der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

---

**035/2021**

Die Verwaltung erläutert, dass für Teile des Kanalnetzes neue wasserrechtliche Erlaubnisse notwendig sind. Da im Plangebiet eine zusätzliche Bebauung nicht möglich ist, sondern nur bestehende Gebäude erweitert werden können, ist das Plangebiet davon nicht betroffen.

Nach kurzer Diskussion wird die Nr. 2 des Beschlussvorschlags dahingehend ergänzt, dass auch Flachdächer zulässig sind.

**Beschlussvorschlag:**

1. Das Plangebiet umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 7 - Karpendelle sowie die gesamte 1. Änderung dieses Bebauungsplanes. Es liegt im Nordwesten von Mettmann in der Gemarkung Mettmann, Flur 17 und wird begrenzt (im Uhrzeigersinn)
  - im Norden durch die nördlichen Grenzen des Flurstücks 3019, der Flurstücke 4035, 3274, 3279 (dies entspricht dem Grünstreifen nördlich angrenzend an den Erschließungsweg der Grundstücke Heinestraße Nr. 54 - 46) verlängert bis zur nordöstlichen Grenze der Heinestraße, dem Verlauf dieser nordöstlichen Grenze bis zur Einmündung auf Düsseldorf / Hubertusstraße
  - im Osten durch die östliche Grenze des Grundstücks Hubertusstraße Nr. 16 verlängert bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Heinestraße Nr. 1, der östlichen Grenze dieses Grundstücks,
  - im Süden durch die südlichen Grenzen der Grundstücke Heinestraße Nr. 1, Stifterstraße Nr. 15 - 1 und Nr. 10 - 20 sowie Heinestraße Nr. 63 - 51, verlängert bis zur südlichen Grenze des Grundstücks Heinestraße Nr. 76, der südlichen Grenzen der Grundstücke Heinestraße Nr. 76 - 90 (dies umfasst auch rückwärtig angrenzende Gartenflächen),
  - im Westen durch die westlichen Grenzen der Grundstücke Heinestraße Nr. 90, 72, 74, des Flurstücks 4450 sowie der Grundstücke Heinestraße Nr. 64 und 54.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

2. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 148 - Düsseldorf / Heinestraße wird zugestimmt. Die Textliche Festsetzung C1 wird dahingehend geändert, dass sowohl Flachdächer als auch geneigte Dächer bis zur festgelegten maximalen Firsthöhe zulässig sind.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 148 - Düsseldorf / Heinestraße soll mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt werden.
4. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 148 - Düsseldorf / Heinestraße wird der im Geltungsbereich liegende Teil des Bebauungsplanes Nr. 7 - Karpendelle einschließlich aller Änderungen aufgehoben.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU	5	1	
Die Grünen	3		2
SPD	3		
FDP	2		
Zur Sache!ME	1		
WGME	1		
AfD	1		
Die Linke	1		

Der TOP ist damit mehrheitlich beschlossen.